

935.21

Gesetz über den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien (JFTG)

(vom 26. November 2018)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 17. Mai 2017¹ und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 22. März 2018,

beschliesst:

A. Gemeinsame Bestimmungen

- Zweck § 1. Dieses Gesetz bezweckt den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor entwicklungsbeeinträchtigenden Medieninhalten durch Alterseinstufungen bei öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien.
- Geltungsbereich § 2. ¹ Dieses Gesetz gilt für entgeltliche und unentgeltliche öffentliche Filmvorführungen sowie das entgeltliche und unentgeltliche Zugänglichmachen von Trägermedien.
- ² Es gilt nicht für
- unentgeltliches Zugänglichmachen von Trägermedien im privaten Bereich,
 - nicht gewerbsmässige öffentliche Filmvorführungen,
 - nicht gewerbsmässiges Zugänglichmachen von Trägermedien, sofern deren Inhalt aus der Urheberschaft des Anbieters stammt,
 - Trägermedien, die Informations- und Lehrzwecken dienen und entsprechend gekennzeichnet sind.
- ³ Abs. 2 lit. b–d sind nicht anwendbar auf Filme und Trägermedien, die
- die Menschenwürde verletzen,
 - Angehörige eines Geschlechts oder einer Gruppierung in erniedrigender Weise darstellen,
 - Gewalt darstellen, verherrlichen oder verharmlosen,
 - einen pornografischen Charakter haben.

- § 3. In diesem Gesetz bedeuten:
- a. öffentliche Filmvorführung: eine Filmvorführung, die weder im Familien- und Freundeskreis noch in einem durch persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägten Umfeld stattfindet,
 - b. Trägermedien: gegenständlich verbreitbare Medienprodukte, auf denen sich audiovisuelle Informationen befinden,
 - c. Zugänglichmachen: der Verkauf, das Ausleihen, die unentgeltliche Abgabe, das Aufstellen zum Gebrauch und die Vorführung,
 - d. Direktion: die für das Filmwesen zuständige Direktion des Regierungsrates.
- § 4. ¹ Der Regierungsrat kann von Dritten festgelegte Alterseinstufungen anerkennen für
- a. das Zutrittsalter zu öffentlichen Filmvorführungen,
 - b. die Altersfreigabe für Trägermedien.
- ² Er regelt das Vorgehen bei unterschiedlichen Alterseinstufungen.
- § 5. Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes schliessen.

Begriffe

Anerkennung von Alterseinstufungen Dritter

Zusammenarbeit mit anderen Kantonen

B. Öffentliche Filmvorführungen

- § 6. ¹ Das Zutrittsalter zu einer öffentlichen Filmvorführung wird von Dritten gemäss § 4 Abs. 1 lit. a festgelegt. Die Direktion kann ein abweichendes Zutrittsalter festlegen.
- ² Haben weder Dritte noch die Direktion ein Zutrittsalter festgelegt, gilt als Zutrittsalter 16 Jahre.
- ³ Kinder und Jugendliche, die höchstens zwei Jahre jünger sind als das Zutrittsalter, dürfen die Filmvorführung in Begleitung der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge besuchen.
- § 7. ¹ Der Veranstalter weist an den Verkaufsstellen und am Veranstaltungsort auf das Zutrittsalter hin.
- ² Er verweigert Minderjährigen, die das Zutrittsalter nicht erreichen, den Zutritt.
- ³ Er zeigt an einer öffentlichen Filmvorführung nur Vorfilme und Werbefilme, die für das für den Hauptfilm geltende Zutrittsalter geeignet sind.

Zutrittsalter

Pflichten des Veranstalters

C. Trägermedien

Pflichten des
Anbieters

§ 8. ¹ Der Anbieter bringt auf Trägermedien den Hinweis auf die anerkannte Altersfreigabe an. Ohne einen Hinweis ist das Trägermedium ab 18 Jahren freigegeben.

² Er darf das Trägermedium Minderjährigen, die das festgelegte Alter nicht erreicht haben, nicht zugänglich machen.

D. Sanktionen

Straf-
bestimmung

§ 9. ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 7 und 8 verstösst, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

² Werden die Pflichten gemäss §§ 7 und 8 vorsätzlich oder fahrlässig beim Besorgen der Angelegenheiten eines Unternehmens missachtet, wird ausschliesslich das Unternehmen bestraft.

³ Als Unternehmen im Sinne von Abs. 2 gelten:

- a. juristische Personen des Privatrechts,
- b. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- c. Personengesellschaften,
- d. Einzelunternehmen.

Verwaltungs-
rechtliche
Massnahmen

§ 10. ¹ Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen können verwaltungsrechtliche Massnahmen angeordnet werden, insbesondere die Verpflichtung zum Besuch von Präventionsveranstaltungen, Filmvorführungsverbote und Handelsbeschränkungen.

² Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten in einer Verordnung.

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Aufhebung bis-
herigen Rechts

§ 11. Das Filmgesetz vom 7. Februar 1971 wird aufgehoben.

Übergangs-
bestimmung

§ 12. Anbieter erfüllen die Pflichten gemäss § 8 innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Yvonne Bürgin

Die Sekretärin:
Sibylle Marti

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Gesetz über den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien vom 26. November 2018 wird auf den 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt ([ABl 2019-04-05](#)).

27. März 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger	Kathrin Arioli

¹ [ABl 2017-06-02](#).